

## Informationsblatt

### ABSCHNITT 1. Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

#### 1.1. Produktkennung

Code:  
Konfession  
Chemischer Name und Synonyme

**PI0005400**  
**PULI INFISSI**  
**PULI INFISSI**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und entmutigte Verwendungen

Nutzungsgebiet **SU22 – Berufliche Nutzung SU21 – Verbrauchernutzung**

Produktkategorie **PC35 – Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich lösungsmittelbasierter Produkte)**  
Beschreibung/Nutzung: **Multifunktionaler alkalischer Reiniger**

#### 1.3. Informationen zum Anbieter von Sicherheitsdatenblättern

Name **MARBEC S.R.L.**  
Adresse **VIA CROCE ROSSA 5/i**  
Lage und Zustand **51037 MONTALE (PISTOIA)**  
**ITALIEN**

**Tel. +039 0573/959848**  
**Fax**

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,  
Sicherheitsdatenblatt-Manager **info@marbec.it**

#### 1.4. Notfalltelefonnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

**Giftnotruf Berlin 030 30686700**

### ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

#### 2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt wird gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und späteren Änderungen und Anpassungen) nicht als gefährlich eingestuft.

Klassifikation und Gefährdenangaben:

#### 2.2. Labelelemente

Gefahrenpiktogramme: --

Warnungen: --

Gefahrenhinweise:

--

Vorsichtsmaßnahmen:

--

**Bestandteile, die mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 konform sind**

Nichtionische Tenside <5 %, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-ein, Na Pyrithion.

**2.3. Weitere Gefahren**

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz  $\geq$  bis 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrin störenden Substanzen in einer Konzentration  $\geq$  0,1 %.

**ABSCHNITT 3. Informationen zu Zusammensetzung/Zutaten****3.2. Mischungen**

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 1272/2008 (CLP) (wie später geändert und angepasst) in Mengen als gesundheits- oder umweltgefährlich eingestuft werden.

**ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**AUGEN:** Entsorgen Sie alle Kontaktlinsen. Waschen Sie sofort und reichlich mit Wasser mindestens 30-60 Minuten lang und öffnen Sie die Augenlider gut. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

**HAUT:** Um kontaminierte Kleidung auszuziehen. Dusche sofort. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

**INGESTION:** Trinken Sie so viel Wasser wie möglich. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf. Verursachen Sie kein Erbrechen, es sei denn, Ihr Arzt hat es ausdrücklich genehmigt.

**INHALATION:** Ruf sofort einen Arzt. Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft, weg vom Unfallort. Wenn die Atmung aufhört, üben Sie künstliche Atmung. Ergreifen Sie die richtigen Vorsichtsmaßnahmen für den Retter.

**4.2. Hauptsymptome und -effekte, sowohl akut als auch verzögert**

Spezifische Informationen über die Symptome und Auswirkungen des Produkts sind nicht bekannt.

**4.3. Hinweis auf den Bedarf an sofortiger medizinischer Beratung und Sonderbehandlung**

Informationen nicht verfügbar

**ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen****5.1. Löschmittel**

**GEEIGNETE LÖSCHMITTEL**

Wählen Sie die geeignetste Löschmethode für die jeweilige Situation.

**UNGEEIGNETE LÖSCHMETHODE**

Niemand im Besonderen.

**5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen****GEFAHREN DURCH EINWIRKUNG IM FEUERFALL**

Das Produkt ist weder entflammbar noch brennbar.

**5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute****AUSRÜSTUNG**

Normale Feuerwehrkleidung, wie ein offener Druckluft-Atemgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammenschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

**ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer versehentlichen Freisetzung****6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren**

Stoppe das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts erwähnt), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallmaßnahmen.

**6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen**

Verhindern, dass das Produkt in Abwasserkanäle, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangt.

**6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung**

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Ortes. Die Entsorgung kontaminierter Materialien erfolgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 13.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Alle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

**ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung****7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang**

Behandle das Produkt nach Konsultieren aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu verteilen. Essen oder trinken oder rauchen Sie während der Nutzung nicht. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

**7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten**

Bewahre sie nur im Originalbehälter auf. Bewahren Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Bewahren Sie Behälter fern von unvereinbaren Materialien auf und prüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):  
12

### 7.3. Besondere Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

### 8.1. Steuerparameter

Informationen nicht verfügbar

### 8.2. Belichtungskontrollen

Beachten Sie die üblichen Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien.

Beachten Sie die üblichen Sicherheitsvorkehrungen beim Umgang mit Chemikalien.

#### HANDSCHUTZ

Nicht nötig.

#### HAUTSCHUTZ

Nicht nötig.

#### AUGENSCHUTZ

Nicht nötig.

#### ATEMSCHUTZ

Nicht zwingend erforderlich, sofern in der chemischen Risikobewertung nichts anderes angegeben ist.

#### UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der von Lüftungsanlagen, sollten auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Information
Physischer Zustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos	
Geruch	geruchlos	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	Nicht verfügbar	
Brennbarkeit	feuerfest	
Untere Sprengstoffgrenze	Nicht zutreffend	
Obere Explosivgrenze	Nicht zutreffend	
Flammpunkt	> 90 °C	
Selbstzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Ph	10-11	

Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar
Löslichkeit	mischbar im Wasser
Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	1.015 kg/l
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	Nicht zutreffend

## 9.2. Weitere Informationen

### 9.2.1. Informationen zu Klassen physischer Gefahren

Informationen nicht verfügbar

### 9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	0 gr/l
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

### 10.1. Reaktionsfähigkeit

Unter normalen Nutzungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Substanzen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normaler Nutzung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Beachten Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

### 10.5. Inkompatible Materialien

Informationen nicht verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

Es sind keine gesundheitlichen Schäden durch die Exposition gegenüber dem Produkt bekannt. In jedem Fall wird empfohlen, gemäß den Regeln guter industrieller Hygiene zu arbeiten.

**11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Folgen durch kurz- und langfristige Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) der Mischung:  
ATE (Oral) der Mischung:  
ATE (Cutaneous) der Mischung:

Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)  
Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)  
Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

ATEM- ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Respiratorische Sensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

Hautsensibilisierung

Informationen nicht verfügbar

KEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Funktion und Fruchtbarkeit

Informationen nicht verfügbar

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Nachkommen

Informationen nicht verfügbar

Auswirkungen auf oder durch die Laktation

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – EINZELNE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Route der Exposition

Informationen nicht verfügbar

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgane

Informationen nicht verfügbar

Route der Exposition

Informationen nicht verfügbar

GEFAHR IM FALL VON SAUGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

**11.2. Informationen zu anderen Gefahren**

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Störstoffe mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die untersucht werden.

**ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen**

Verwenden Sie es nach guten Arbeitspraktiken, ohne dass das Produkt in die Umwelt verteilt wird. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es kontaminierten Boden oder Vegetation aufweist.

**12.1. Toxizität**

Informationen nicht verfügbar

**12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

Informationen nicht verfügbar

**12.3. Bioakkumulationspotenzial**

Informationen nicht verfügbar

**12.4. Mobilität im Boden**

Informationen nicht verfügbar

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung**

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz  $\geq$  bis 0,1 %.

**12.6. Endokrine Störeeigenschaften**

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Störstoffe mit Umweltauswirkungen aufgeführt sind.

**12.7. Weitere Nebenwirkungen**

Informationen nicht verfügbar

**ABSCHNITT 13. Entsorgungsüberlegungen****13.1. Abfallbehandlungsmethoden**

Wiederverwenden, wenn möglich. Die Rückstände des Produkts, wie sie sind, gelten als spezieller, ungefährlicher Abfall.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das für die Abfallverwaltung zuständig ist, und zwar in Übereinstimmung mit nationalen und möglicherweise lokalen Gesetzen.

**KONTAMINIERTE VERPACKUNG**

Kontaminierte Verpackungen müssen zur Rückgewinnung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallmanagementvorschriften eingesandt werden.

**ABSCHNITT 14. Verkehrsinformationen**

Das Produkt darf nach den geltenden Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), per Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und per Luft (IATA) nicht als gefährlich gelten.

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht zutreffend

**14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung**

Nicht zutreffend

**14.3. Verkehrsgefahrklassen**

Nicht zutreffend

**14.4. Verpackungsgruppe**

Nicht zutreffend

**14.5. Gefahren für die Umwelt**

Nicht zutreffend

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer**

Nicht zutreffend

**14.7. Massenverkehr gemäß den IMO-Gesetzen**

Informationen nicht anwendbar

**ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen**

**15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die spezifisch für die Substanz oder das Gemisch sind**

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Stoffe

Punkt 75

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern

Nicht zutreffend

Sostanze auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einem Prozentsatz  $\geq$  bis 0,1 %.

Substanzen, die der Zulassung unterliegen (Anhang XIV REACH)

Nichts

Substanzen, die der Exportmelldungsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Nichts

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Gesundheitschecks

Informationen nicht verfügbar

Klassifikation für Wasserverschmutzung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht sehr gefährlich für Wasser

### 15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Mischungen oder Substanzen wurde keine chemische Sicherheitsbewertung entwickelt.

## ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

LEGENDE:

- ADR: Europäische Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Level ohne Wirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Population betrifft
- EMS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seegesetzbuch für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation

- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Beruflicher Expositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter per Zug
- STA: Schätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwertgrenzwert
- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die während jeglicher Zeit beruflicher Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- TWA STEL: Kurzfristige Belastungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und laut REACH sehr bioakkumulativ
- WGK: Aquatische Gefahrenklasse (Deutschland).

**ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:**

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
  2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
  3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
  4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
  5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
  6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
  7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
  8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
  9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
  10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
  11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
  12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
  13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
  14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
  15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
  16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
  17. Verordnung (EU) 2019/1148
  18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
  19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
  20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
  21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
  - Umgang mit Chemikaliensicherheit
  - INRS – Toxikologisches Blatt
  - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
  - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
  - IFA GESTIS Webseite
  - Website der ECHA-Agentur
  - Datenbank der SDS-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

**Hinweis an den Nutzer:**

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Version vorliegenden Wissen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Informationen in Bezug auf die spezifische Nutzung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Nutzung des Produkts nicht direkt unter unserer Kontrolle fällt, ist es die Pflicht des Nutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulungen für das Personal bereitzustellen, das mit chemischen Produkten beschäftigt ist.

**KLASSIFIKATIONSBERECHNUNGSMETHODEN**

Chemische und physikalische Gefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den Kriterien, die in der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 3 beschriebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 4 festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 12

nicht anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

An den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

01 / 02 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.